

10 NE

PRAGER DREIFUSS

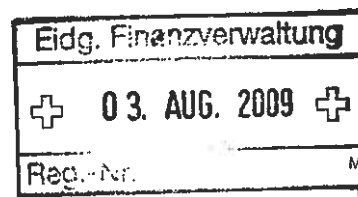
RECHTSANWÄLTE
ATTORNEYS AT LAW

MÜHLEBACHSTRASSE 6
CH-8008 ZÜRICH

TEL +41 44 254 55 55
FAX +41 44 254 55 99

MAIL@PRAGER-DREIFUSS.COM
WWW.PRAGER-DREIFUSS.COM

ZÜRICH UND BERN
REPRÄSENTANZ BRÜSSEL



Eidg. Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

31. Juli 2009
X1918497.doc/46375

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an der Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag teil.

Prager Dreifuss ist eine mittelgrosse Anwaltskanzlei mit Büros in Zürich, Bern und einer Repräsentanz in Brüssel. Einer der Schwerpunkte unserer Tätigkeiten ist die Beratung und Vertretung von schweizerischen und ausländischen Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Versicherung industrieller und gewerblicher Risiken (fast ausschliesslich Grossrisiken im Sinne von Art. 101b Abs. 6 VVG). Den Vorentwurf für ein neues VVG (VE VVG) haben wir aus diesem Blickwinkel betrachtet und sind der Auffassung, dass die Regelung in Art. 2 Abs. 3 VE VVG bezüglich **Grossrisiken** überzeugt und in der vorgeschlagenen Form belassen werden sollte. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Definition von Grossrisiken gemäss Art. 124 Abs. 6 VE VVG entspricht derjenigen in den EU-Richtlinien 73/239/EWG vom 24.7.1973, 88/357/EWG vom 22.6.1988 und 90/618/EWG vom 8.11.1990, welche auch auf das revidierte Lugano-Übereinkommen Anwendung findet. Sie stellt einen europaweiten Konsens dar und bringt neu nicht nur

Dr. Tis Prager • Gaudenz F. Domenig LL.M. (also admitted in New York) • Dr. Urs Brunner • Dr. Andreas Moll M.C.J. (also admitted in New York) • Ralph Butz LL.M. • Dr. Christoph K. Graber
Daniel Hayek LL.M. • Dr. Hans-Ulrich Brunner LL.M. (also admitted in New York) • Verena Morscher-Guggenbühl LL.M. (also admitted in New York) • Prof. Dr. Urs Bertschinger
Matthias Bürge LL.M. • Dr. Urs Feller (also admitted in England and Wales) • Christian Lang LL.M. (also admitted in New York) • Corinne Strasser
Marcel Frey LL.M. • Christine Schneeberger LL.M. • Christina Meyer LL.M. • Sibylle Melliger • Martin Zaugg LL.M. • Jürg Bloch • Dr. Julia Szemerédy LL.M. • Zsuzsanna Kunszt
Olivier Weber (dipl. Steuerexperte) • Gion Christian Casanova

(alle eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich / all registered with the attorneys' registry of the Canton of Zurich)

Dr. Philipp E. Zurkinden LL.M.*

(* eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern / registered with the attorneys' registry of the Canton of Berne)

Michael Kay (former solicitor)

für grenzüberschreitende, sondern auch für nationale Versicherungsvertragsverhältnisse eine dringend benötigte Vereinheitlichung.

- Besonders zu begrüßen ist die den Parteien eingeräumte grösstmögliche Privatautonomie im Bereich der Versicherung von Grossrisiken. Gerade in diesem Geschäftszweig stehen sich meist gleich starke Vertragspartner gegenüber. Eine besondere Schutzbedürftigkeit des Versicherungsnehmers entfällt, zumal er in den Vertragsverhandlungen regelmässig durch einen fachkundigen Broker vertreten ist.

Ein Beispiel für die Angemessenheit und Notwendigkeit der dispositiven Natur der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich von Grossrisiken ist die **vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers**. Wir erlauben uns dazu die folgenden Hinweise:

- Die vierwöchige Frist zur Kündigung eines Versicherungsvertrages aufgrund der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gemäss geltendem Recht (Art. 6 VVG) ist viel zu kurz. Der ursprünglich verfolgte Zweck, nämlich innert kurzer Frist Klarheit darüber zu schaffen, ob unter einem Versicherungsvertrag Deckung beansprucht werden kann, wird durch die Regelung von Art. 6 VVG nicht erreicht. Oft ist sogar das Gegenteil der Fall.
- Bei einem Schadenfall erhält der Versicherer die Informationen über die Hintergründe des Schadenseintritts und den Schadenverlauf zunächst meist nur bruchstückhaft und danach oftmals über einen längeren Zeitraum verteilt. Unmittelbar nach dem Schadenseintritt ist oft auch dem Versicherungsnehmer noch nicht bekannt, welche Umstände sich wie auf den Schaden ausgewirkt haben. Ergibt sich im Zuge der laufenden Abklärungen ein Verdacht auf eine Anzeigepflichtverletzung, ist der Versicherer gezwungen, seine Abklärungen wegen der kurzen Verwirkungsfrist von Art. 6 VVG vorerst auf diesen Punkt zu konzentrieren. In der Praxis führt dies dazu, dass der Versicherer andere wichtige und dem Versicherungsnehmer nützliche Abklärungen zurückstellt. Da nicht immer mit Sicherheit bestimmt werden kann, wann der Versicherer über die die Verwirkungsfrist auslösende Kenntnis einer Anzeigepflichtverletzung verfügt, sieht er sich mitunter gezwungen, im Zweifelsfall eine Kündigung des Versicherungsvertrages auszusprechen, um dieses Recht nicht zu verwirken, obwohl er seine Analyse des Sachverhaltes noch nicht abschliessen konnte. Dies nützt weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherer und ist unter allen Titeln unbefriedigend, jedoch eine unausweichliche Folge der heutigen gesetzlichen Regelung.
- Im Rahmen der uneingeschränkten Vertragsfreiheit im Bereich der Grossrisiken gemäss VE VVG würde es den Parteien dagegen nicht nur frei stehen, eine angemessene Deliberationsfrist, sondern auch eine den Umständen gerecht werdende Problemlösung zu vereinbaren. Insbesondere könnten gemäss VE VVG auch Sanktionen für eine Anzeig-

pfllichtverletzung vereinbart werden, die weniger weit gehen als die Kündigung des gesamten Vertrages, was einem dringenden Bedürfnis entspricht.

- Im Lichte des Voranstehenden ist fraglich, ob die kurze Frist von vier Wochen gemäss Art. 19 Abs. 4 VE VVG im Bereich des Massengeschäfts sinnvoll ist. Zumindest sollte geprüft werden, ob diese Frist nicht verlängert werden oder zumindest Art. 19 Abs. 4 VE VVG zum dispositiven Recht erklärt werden sollte. Die im Vorentwurf vorgesehene Regelung gemäss Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2 VE VVG, wonach Art. 19 VE VVG halbzwingendes Recht darstellt, lässt eine Verlängerung der Frist durch die Parteien nicht ohne weiteres zu. Zudem wäre auch im Massengeschäft eine Variante mit Deckungsverweigerung im Einzelfall ohne Kündigung der gesamten Police prüfenswert.

Aus den hievorigen Ausführungen möchten wir die Wichtigkeit der vorgesehenen vollen Vertragsfreiheit für Grossrisiken noch einmal betonen. Ausserdem erscheint es uns als prüfenswert, der Privatautonomie auch im Massengeschäft grössere Bedeutung beizumessen, so beispielsweise im Bereich der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Wir danken für den Einbezug unserer Überlegung in den weiteren Gesetzgebungsprozess.

Mit freundlichen Grüessen

Prager-Dreifuss Rechtsanwälte


Dr. Christoph Graber


Christian Lang